

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Januar 1957	Nummer 4
--------------	---	----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerium für Wiederaufbau. S. 129.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Mitt. 8. 1. 1957, Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr. S. 129.

II. Personalangelegenheiten: 4. 1. 1957, Verwaltungsverordnung zu § 98 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes — LBG — vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237). S. 130.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 11. 1. 1957, Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile gemäß Nr. 6 (2) der VV zu § 12 und Nr. 10 (1) der VV zu § 13 G 131. S. 133.

D. Finanzminister.

Erl. 7. 1. 1957, Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1957 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1957; hier: Vorläufige Weitergeltung der Eintragungen und Merkmale der Lohnsteuerkarten 1956. S. 135.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 7. 1. 1957, Tarifvertrag vom 30. November 1956 über die Pauschalierung der Kraftfahrerlöhne. S. 137.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Mitt. 3. 1. 1957, Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Dezember 1955 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Januar 1957. S. 139/40.

K. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen, Gemeinnütziges Wohnungswesen: RdErl. 2. 1. 1957, Vertragswerk zu den NBB für Eigenheime und Kleinsiedlungen; hier: Kauf- und Überleitungsvertrag und Heimstättenvertrag, Muster 12, und Erbbau- und Erbbauheimstättenvertrag, Muster 13. S. 149.

K. Justizminister.

Notiz.

8. 1. 1957, Erteilung des Exequaturs an den Kolumbianischen Generalkonsul in Hamburg für die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Regierungsbezirke Köln und Aachen. S. 152.

Die Zustellung des Ministerialblattes Nr. 3 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Personalveränderungen

Ministerium für Wiederaufbau

Es sind ernannt worden: Regierungsassessor K.-R. Sander vom Ministerium für Wiederaufbau zum Regierungsrat; Regierungsrat Fr. Boese vom Ministerium für Wiederaufbau zum Oberregierungsrat; Regierungsrat a. D. J. Flöther von der Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1957 S. 129.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 8. 1. 1957 —
I C 2:17—66.120

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat

Herrn Hans Joachim Pauliks, Straßenbauarbeiter aus Korschenbroich;

Herrn Anton Weisskirchen, Arbeiter aus Bonn;
Herrn Clemens Donner, Fuhrunternehmer aus Velmede;

Herrn Hans Walter Bäseler, Handelsvertreter aus Wulfen/Krs. Harburg;

Herrn August Selkmann, Bergmann aus Essen-Steele-Horst;

Herrn Georg Hinz, Maurer aus Leverkusen;

Herrn Hans Bühlemann, Arbeiter aus Dortmund-Asseln;

Herrn Hermann Pöstges, Schlosser aus Rheydt, in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1957 S. 129.

II. Personalangelegenheiten

Verwaltungsverordnung

zu § 98 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes — LBG —
vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237)

Vom 4. Januar 1957.

Auf Grund des § 218 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes v. 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) wird zur Ausführung des § 98 Abs. 2 LBG folgendes bestimmt:

1. Die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge richtet sich vom 1. 9. 1954 ab ausschließlich nach § 98 Abs. 2.

2. Für die Anwendung des § 98 Abs. 2 ist es unerheblich, wann die Überzahlung eingetreten ist. Sind daher Dienst- oder Versorgungsbezüge für Zeiträume vor dem 1. 9. 1954 überzahlt und bis zu diesem Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt worden, so gilt vom 1. 9. 1954 ab hinsichtlich der noch bestehenden Restforderung das neue Recht.

3. Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind alle den Beamten mit Beziehung auf ihr Amt geleisteten Zahlungen, also auch Reise- und Umzugskosten, Beihilfen, Aufwandsentschädigungen und dgl.

4. Vorschüsse auf Dienstbezüge werden nicht nach § 98 Abs. 2 LBG, sondern nach den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und der Reichswirtschaftsbestimmungen (§ 54 RHO, §§ 66, 67 RWB) bzw. nach § 38 Abs. 3 und 4 der Gemeindehaushaltsverordnung — GemHVO. — vom 26. Januar 1954 (GV. NW. S. 59) behandelt, falls ausnahmsweise die Abstandnahme von der Wiedereinziehung in Betracht kommt.

5. Wird eine Überzahlung festgestellt, so ist die Prüfung, ob die Bereicherung weggefallen ist, von Amts wegen einzuleiten. Der Empfänger der Mehrleistung muß den Wegfall der Bereicherung beweisen.

6. Der Wegfall der Bereicherung ist als offenkundig anzunehmen, wenn die zuviel gezahlten Bezüge nicht mehr als 10 v. H. der rechtmäßig zustehenden Bezüge betragen.

7. Trotz Wegfalls der Bereicherung bleibt der Rückforderungsanspruch bestehen, wenn

- a) der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes bei dem Empfang kannte (§ 819 BGB),
- b) der Mangel des rechtlichen Grundes so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen (§ 98 Abs. 2, Satz 2),
- c) die Zahlung auf einer als vorläufig bezeichneten Berechnung beruhte (§ 820 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Kennt der Empfänger zwar beim Empfang der Zahlung den Mangel des rechtlichen Grundes nicht, erfährt ihn aber später, so ist er von der Erlangung der Kenntnis an zur Herausgabe der in diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Bereicherung auch dann verpflichtet, wenn später die Bereicherung weggefallen sein sollte.

8. Ob die Voraussetzungen des § 98 Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind, ist nach Lage des Einzelfalles zu beurteilen. Im Zweifelsfalle ist der Dienstherr beweispflichtig. Daß der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes hätte erkennen müssen, wird dann anzunehmen sein, wenn er auch das nicht beachtet hat, was im gegebenen Falle einem solchen Empfänger einleuchten mußte, z. B. wenn er es trotz Belehrung unterlassen hat, der Dienststelle oder der zahlenden Kasse solche Tatbestände anzuzeigen, die den Wegfall oder die Verminderung von Bezügen zur Folge haben (z. B. Verwendung eines Versorgungsberechtigten im öffentlichen Dienst; Wiederverheiratung einer Witwe), oder wenn er im Falle einer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst trotz der Mitteilung, daß sich seine Bezüge aus der Wiederverwendung erhöht haben, zunächst die Versorgungsbezüge in bisheriger Höhe weiter erhalten hat.

9. Wird eine Überzahlung festgestellt, so ist zu prüfen, ob

- a) der Empfänger unabhängig von einem etwaigen Wegfall der Bereicherung zur Rückzahlung verpflichtet ist (VV Nr. 7),
- b) der Wegfall der Bereicherung ohne besonderen Nachweis unterstellt werden kann (VV Nr. 6),
- c) gegen die Rückforderung der Wegfall der Bereicherung geltend gemacht werden kann.

Zu a):

Ist der Empfänger nach VV Nr. 7 zur Rückzahlung verpflichtet, so erübrigt sich die Prüfung, ob die Bereicherung etwa weggefallen ist. Der Empfänger der Überzahlung ist durch einen begründeten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid zur Rückzahlung aufzufordern. Ggf. ist ihm mitzuteilen, in welcher Höhe die monatlichen Rückzahlungsraten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten sind VV Nr. 11 und 12 zu beachten.

Zu b):

Dem Empfänger der Überzahlung ist zugleich mit der Bekanntgabe der Höhe des überzahlten Betrages mitzuteilen, daß nach § 98 Abs. 2 von der Rückforderung abgesehen wird. In einem Aktenvermerk ist festzuhalten, daß die in VV Nr. 7 genannten Tatbestände nicht vorliegen und daß der Verzicht auf die Rückforderung auf § 98 Abs. 2 Satz 1 i. Verb. mit VV Nr. 6 beruht.

Zu c):

Dem Empfänger der Überzahlung ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist über die Verwendung der Überzahlung zu äußern, und zwar insbesondere über:

1. die aus der Überzahlung noch vorhandenen Beträge,
2. Aufwendungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen (Sachen, Rechten), die noch vorhanden sind,
3. Aufwendungen zur Tilgung von Schulden,
4. Aufwendungen für den Lebensunterhalt oder sonstige Zwecke,
5. unentgeltliche Zuwendungen an Dritte.

Der Verwendungsnachweis ist nach den von der Rechtsprechung zu §§ 818, Abs. 3, 822 BGB entwickelten Grundsätzen zu prüfen. Der Empfänger zuviel gezahlter Bezüge ist u. a. noch bereichert, wenn und soweit der überzahlte Betrag noch vorhanden ist, wenn Vermögensgegenstände (Sachen, Rechte) angeschafft worden sind, in Höhe des

Wertes der noch vorhandenen Gegenstände, wenn Verbindlichkeiten getilgt worden sind, in Höhe des Tilgungsbetrages.

Bezieht ein Versorgungsberechtigter zwei Versorgungsbezüge, die gem. § 167 LBG geregelt werden, und wird zu dem neueren Versorgungsbezug eine Nachzahlung geleistet, der nunmehr eine entsprechende Überzahlung bei dem früheren Versorgungsbezug gegenübersteht, so ist der Versorgungsempfänger um den Wert der Überzahlung noch bereichert.

Ausnahmsweise ist auch ein Dritter zur Herausgabe verpflichtet, wenn das Erlangte oder der dafür angeschaffte Gegenstand einem Dritten unentgeltlich überlassen worden ist und der Empfänger infolgedessen selbst nicht zur Herausgabe verpflichtet ist.

Ergibt die Prüfung, daß der Empfänger nicht mehr bereichert ist, so ist ihm mitzuteilen, daß von der Rückforderung gem. § 98 Abs. 2 Satz 1 abgesehen wird.

Ist der Empfänger noch ganz oder teilweise bereichert, so ist ihm ein Bescheid wie im Falle zu a) zu erteilen.

10. Von der Ermächtigung des § 98 Abs. 2 Satz 3 ist regelmäßiger Gebrauch zu machen, wenn die überzahlten Beträge nicht durch Anrechnung auf noch auszuzahlende Bezüge eingezogen werden können und das Einziehungsverfahren Kosten verursachen würde, welche die zuviel gezahlten Bezüge übersteigen. Im übrigen ist von der Ermächtigung nur ausnahmsweise in besonderen Härtefällen und in der Regel nur Gebrauch zu machen, wenn mindestens die Hälfte des überzahlten Betrages erstattet worden ist.

11. Zuviel gezahlte Dienst- oder Versorgungsbezüge, die der Empfänger zurückzahlen hat, sind in der Regel durch Anrechnung auf laufende Bezüge oder auf Nachzahlungen einzuziehen. §§ 95 Abs. 2 und 164 Abs. 1 und 2 sind zu beachten.

12. Nach §§ 95 Abs. 2 und 164 Abs. 2 kann ein Aufrechnungsrecht gegenüber den Ansprüchen auf Dienst- und Versorgungsbezüge nur insoweit geltend gemacht werden, als sie pfändbar sind. Die Pfändungsgrenze ist nur dann unbeachtlich, wenn gegen den zur Rückzahlung Verpflichteten ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht. Ansprüche auf Sterbegeld, auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens und der Pflege sowie auf Unfallausgleich sind in vollem Umfang nicht pfändbar. Auf das Sterbegeld können Überhebungen von Dienst- und Versorgungsbezügen angerechnet werden; der Witwe und den Waisen muß jedoch ein Teilbetrag des Sterbegeldes belassen werden, der dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil des Witwen- und Waisengeldes für diese 3 Monate entsprechen würde (§ 164 Abs. 1 Satz 2).

13. Nach § 89 hat der Beamte den Schaden zu ersetzen, den er durch schuldhaftes Verletzung seiner Amtspflicht verursacht hat.

14. In den Fällen, in denen die Geltendmachung der an sich begründeten Schadensersatzforderungen nach Lage des Einzelfalles für den Beamten eine besondere Härte bedeuten würde, können die Ansprüche nach § 54 RHO und § 66 RWB niedergeschlagen bzw. nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO. erlassen werden. Ein besonderer Härtefall im Sinne dieser Bestimmungen kann angenommen werden, wenn nach VV Nr. 6 von der Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge abgesehen worden ist.

15. Ist von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen (§ 98 Abs. 2 Satz 3) abgesehen worden, so ist die Regreßfrage nicht mehr zu prüfen.

16. Erfüllt die Amtspflichtverletzung des Beamten den Tatbestand des Fehlbestandes im Sinne des Erstattungsgesetzes v. 18. April 1937 — RGBI. I S. 461 —, so ist das Verfahren nach dem Erstattungsgesetz und den zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen (z. B. DVO. v. 19. Juni 1937 — RGBI. I S. 723 —, RdErl. d. RFM v. 17. 6. 1942 — Amtsbl. RFM Ziff. 177 —) durchzuführen.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
W e y e r.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
B i e r n a t.

— MBl. NW. 1957 S. 130.

C. Innenminister D. Finanzminister

Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile gemäß Nr. 6 (2) der VV zu § 12 und Nr. 10 (1) der VV zu § 13 G 131

Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers
v. 11. 1. 1957 —

II B 2 — 25. 117. 27 — 8679/56 — B 1141 — 91. IV 57

I. Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile:

1. Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Aufstellung der Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile gem. §§ 12 und 13 G 131 ist die nachstehende Änderung der Nr. 6 Abs. 2 VV zu § 12 und der Nr. 10 Abs. 1 VV zu § 13 G 131 (Neufassung v. 28. 2. 1956 — GMBI. S. 128 —) in Aussicht genommen:

- a) Nr. 6 Abs. 2 der VV zu § 12 G 131 erhält mit Wirkung vom 1. 4. 1956 folgende Fassung:

„Anzeigen über den Betrag und den Stand der Erfüllung des Pflichtanteiles sind von den obersten Bundesbehörden und von den Landesunterbringungsstellen jeweils bis zum 1. 7. eines jeden Jahres für das am 31. 3. abgelaufene Rechnungsjahr der Bundesausgleichsstelle unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke zu übersenden. Dienstherren, die jeweils nach ihrer letzten Anzeige den Pflichtanteil nach § 12 nicht erfüllt haben, leisten zum 30. 9. einen Abschlag auf den im laufenden Rechnungsjahr voraussichtlich zu zahlenden Ausgleichsbetrag. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt die Hälfte des Ausgleichsbetrages des vorangegangenen Rechnungsjahres, sofern vor dem 30. 9. die Erfüllung des Pflichtanteils eingetreten ist, den bis dahin entstandenen Ausgleichsbetrag.“

- b) Nr. 10 Abs. 1 der VV zu § 13 G 131 erhält mit Wirkung vom 1. 4. 1956 folgende Fassung:

„Für die Anzeigen über Höhe und Erfüllung des Pflichtanteils an der Gesamtzahl der Planstellen gilt VV zu § 12 Nr. 6 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Dienstherren, die nach dem Stand vom 31. 3. den Pflichtanteil nach § 13 nicht erfüllt hatten, erstellen außerdem nach dem Stand vom 30. 9. eine Zwischenübersicht, die bis zum 1. 12. der Bundesausgleichsstelle unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke zu übersenden ist.“

Der vorstehende Wortlaut der beabsichtigten Neufassung der Verwaltungsvorschriften wurde mit RdSchr. d. BMdI. v. 9. 11. 1956 — II 6 26 122 — 6405/56 —, GMBI. 1956 S. 555, bekanntgegeben.

2. Bei der Aufstellung der Übersicht (vgl. Anl. zum RdErl. v. 27. 3. 1954 — MBI. NW. S. 532 —) nach **Nr. 6 Abs. 2 der VV zu § 12 G 131** ist wie folgt zu verfahren:

a) Landesverwaltung:

Die personalbewirtschaftenden Landesbehörden stellen zum 31. März die Einzelübersicht unter Benutzung des dafür vorgesehenen Vordrucks auf und übersenden sie bis zum 10. Mai der Dienstaufsichtsbehörde.

Die Dienstaufsichtsbehörden fassen die in den ihnen nach Abs. 1 zu übersendenden Einzelübersichten enthaltenen Angaben in dem vorgesehenen Vordruck zusammen und übersenden die Zusammenstellung in einfacher Ausfertigung bis zum 20. Mai an die zuständige oberste Dienstbehörde (Fachministerium). Soweit personalbewirtschaftende Landesbehörden der unmittelbaren Dienstaufsicht einer obersten Landesbehörde unterstehen, erfolgt die Versendung der nach Abs. 1 aufzustellenden Einzelübersicht nach dem vorgesehenen Vordruck bis zum 20. Mai unmittelbar an die zuständige oberste Landesbehörde.

Die obersten Landesbehörden (Fachministerien) fassen die Angaben in den ihnen nach Abs. 2 zu übersendenden Übersichten unter Benutzung des vorgesehenen Vordrucks zu Fachbereichsübersichten zusammen und übersenden diese bis zum 1. Juni

in einfacher Ausfertigung dem Finanzministerium und in fünffacher Ausfertigung dem Statistischen Landesamt.

Beim Statistischen Landesamt werden die Angaben in den nach Abs. 3 von den obersten Landesbehörden zu übersendenden Fachbereichsübersichten unter Benutzung des vorgesehenen Vordrucks zu einer Landesgesamtübersicht zusammengefaßt, die bis zum 20. Juni in einfacher Ausfertigung dem Finanzminister und in vierfacher Ausfertigung unter Beifügung von je 4 Fachbereichsübersichten der Landesausgleichsstelle beim Innenministerium vorzulegen ist.

Die Landesausgleichsstelle übersendet 3 Ausfertigungen der Landesgesamtübersicht unter Beifügung von je 3 Fachbereichsübersichten bis zum 1. Juli der Bundesausgleichsstelle.

b) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts:

Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stellen zum 31. März Einzelübersichten unter Benutzung des dafür vorgesehenen Vordrucks auf und übersenden sie in vierfacher Ausfertigung bis zum 10. Mai der Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörden fassen die in den ihnen nach Abs. 1 zu übersendenden Einzelübersichten enthaltenen Angaben nach folgender Gliederung in dem vorgesehenen Vordruck zusammen:

a) Gebietskörperschaften

- aa. kreisangehörige Gemeinden und Ämter,
- ab. kreisangehörige Städte,
- ac. kreisfreie Städte mit weniger als 100 000 Einwohnern,
- ad. kreisfreie Städte mit 100 000 und mehr Einwohnern,
- ae. Landkreise,
- af. Zusammenfassung aller unter aa. bis ae. bezeichneten Gebietskörperschaften,

b) Nichtgebietskörperschaften:

- ba. Wirtschaftskammern,
- bb. Sozialversicherungsträger,
- bc. öffentlich-rechtliche Versicherungen,
- bd. öffentliche Sparkassen und Giroverbände,
- be. öffentlich-rechtliche Bankinstitute,
- bf. öffentlich-rechtliche Kreditinstitute,
- bg. alle übrigen Nichtgebietskörperschaften,
- bh. Zusammenfassung aller unter ba. bis bg. bezeichneten Nichtgebietskörperschaften.

Die Zusammenstellungen nach vorstehender Gliederung sind in einfacher Ausfertigung unter Beifügung von je 3 Einzelübersichten bis zum 20. Mai der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde (Fachministerium) zu übersenden. Soweit Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts der unmittelbaren Aufsicht einer obersten Aufsichtsbehörde unterstehen, erfolgt die Versendung der nach Abs. 1 aufzustellenden Einzelübersichten in dreifacher Ausfertigung nach dem dafür vorgesehenen Vordruck an die zuständige oberste Aufsichtsbehörde.

Die obersten Aufsichtsbehörden (Fachministerien) fassen die Angaben in den ihnen nach Abs. 2 zu übersendenden Übersichten und der in Abs. 2 bezeichneten Gliederung unter Benutzung des vorgesehenen Vordrucks zusammen und übersenden die Zusammenstellungen bis zum 1. Juni in einfacher Ausfertigung unter Beifügung je 1 Einzelübersicht dem Finanzministerium und in einfacher Ausfertigung unter Beifügung je 1 Einzelübersicht dem Statistischen Landesamt.

Beim Statistischen Landesamt werden die Angaben in den nach Abs. 3 von den obersten Aufsichtsbehörden zu übersendenden Übersichten und in der in Abs. 2 bezeichneten Gliederung unter Benutzung des vorgesehenen Vordrucks zusammengefaßt. Die Zusammenfassungen sind bis zum 20. Juni in einfacher Ausfertigung dem Finanzministerium und in vierfacher Ausfertigung der

Landesausgleichsstelle beim Innenministerium vorzulegen.

Die Landesausgleichsstelle übersendet je 3 Ausfertigungen der ihr nach Abs. 4 vorzulegenden zusammenfassenden Übersichten bis zum 1. Juli der Bundesausgleichsstelle.

T.

3. Bei der Aufstellung der Übersicht nach **Nr. 10 Abs. 1 der VV zu § 13 G 131** ist wie folgt zu verfahren:

Das unter 2a) und b) Gesagte gilt sinngemäß.

4. Dienstherrn, die nach dem Stand vom 31. März den Pflichtanteil nach § 13 G 131 nicht erfüllt hatten, stellen außerdem nach dem Stand vom 30. September eine Zwischenübersicht nach dem vorgesehenen Vordruck auf (vgl. Nr. 10 Abs. 1 der VV zu § 13 G 131). Die Zwischenübersicht ist dem Innenministerium in **zweifacher** Ausfertigung **auf dem Dienstwege** bis zum 20. November vorzulegen. Eine Zusammenfassung dieser Übersichten durch die Dienstaufsichtsbehörden bzw. durch die Fachministerien ist nicht erforderlich.

T.

Die Zwischenübersicht nach dem Stand vom 30. September 1956 ist von denjenigen Dienstherrn, die den Pflichtanteil nach § 13 G 131 am 31. März 1956 nicht erfüllt hatten, umgehend aufzustellen und dem Innenministerium in **zweifacher** Ausfertigung **auf dem Dienstwege** bis zum 20. Februar 1957 spätestens vorzulegen. Das in Abs. 1 letzter Satz Gesagte gilt sinngemäß.

T.

5. Die obersten Landesbehörden werden gebeten, die Einhaltung der in vorstehenden Ziff. 2 und 4 bezeichneten Termine durch die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Landesbehörden und die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
6. Soweit erforderlich, werden weitere Einzelheiten zur Durchführung dieses RdErl. von den Fachministern für ihren Geschäftsbereich und die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geregelt.

II. Verzeichnis der auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen:

Das Verzeichnis der auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen (vgl. Anl. 1 zum RdErl. v. 18. 6. 1951 — MBl. NW. S. 701 —) ist von jeder personalbewirtschaftenden Landesbehörde und jeder der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts zu führen und auf dem laufenden zu halten. Es gewährleistet, daß bei der Sonderprüfung nach § 26 des Gesetzes die Angaben in den Einzelübersichten an Hand des Verzeichnisses der anrechenbaren Personen geprüft werden können.

III. Der Gem. RdErl. v. 1. 9. 1952 — MBl. NW. S. 1248 — wird aufgehoben.

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1957 S. 133.

D. Finanzminister

Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1957 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1957; hier: Vorläufige Weitergeltung der Eintragungen und Merkmale der Lohnsteuerkarten 1956

Erl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1957 —
S. 2230 — 10/VB — 2

Es wird den Finanzämtern auch in diesem Jahr nicht möglich sein, alle Anträge auf Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1957 rechtzeitig zu erledigen. Ich bin deshalb mit folgendem Verfahren einverstanden:

- Der Arbeitgeber kann, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1957 noch nicht vorliegt, die Lohnsteuer für den Monat Januar 1957 nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1956 berechnen (Hinweis auf § 37 Abs. 2 LStDV 1955).
- Für die Lohnzahlungszeiträume, die im Monat Februar oder März 1957 beginnen, und die s p ä t e s t e n s am

31. März 1957 enden, kann der Arbeitgeber, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1957 wegen eines Antrags auf Eintragung eines Freibetrags für das Jahr 1957 noch nicht vorliegt, bei der Vornahme des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einstweilen den auf der Lohnsteuerkarte 1956 eingetragenen Freibetrag berücksichtigen. Das gilt auch für die übrigen auf der Lohnsteuerkarte 1956 eingetragenen Merkmale, insbesondere für die Steuerklasse.

3. Bei der Berücksichtigung des eingetragenen Freibetrags (Ziff. 2) ist von dem J a h r e s freibetrag auszugehen, der zuletzt auf der Lohnsteuerkarte 1956 eingetragen worden ist. Von diesem Jahresfreibetrag ist der dem Lohnzahlungszeitraum entsprechende Teil zu berücksichtigen. Dieser Teil beträgt bei monatlicher Lohnzahlung $\frac{1}{12}$ des Jahresfreibetrags, bei wöchentlicher Lohnzahlung $\frac{1}{52}$ des Jahresfreibetrags.

4. Ist auf der Lohnsteuerkarte 1956 kein Jahresfreibetrag, sondern nur der auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Teil des Freibetrags eingetragen worden, so muß der Jahresfreibetrag aus den verschiedenen Eintragungen vom Arbeitgeber errechnet werden, wenn im Laufe des Jahres 1956 auf der Lohnsteuerkarte 1956 Freibeträge in verschiedener Höhe eingetragen worden sind.

Beispiel:

Auf der Lohnsteuerkarte 1956 sind im Laufe des Jahres die folgenden Freibeträge eingetragen worden:

für die Zeit vom	monatlich	wöchentlich
1. Januar bis 30. April	30 DM	6,90 DM
1. Mai bis 31. Dezember	80 DM	11,60 DM
1. November bis 31. Dezember	50 DM	18,50 DM

Aus diesen Eintragungen errechnet sich der Jahresfreibetrag wie folgt:

4 mal 30 DM	120 DM
6 mal 50 DM	300 DM
2 mal 80 DM	160 DM
Jahresfreibetrag	580 DM

Der für die Zeit ab 1. Januar 1957 zu berücksichtigende Freibetrag beträgt in diesem Fall monatlich (580 DM : 12 = 48,33 DM, aufgerundet auf volle DM =) 49 DM und wöchentlich (48,33 DM : 26 = 1,85 × 6 =) 11,10 DM.

5. Ergibt sich aus den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1956 kein Freibetrag für den Monat Dezember 1956, so darf auch für die Zeit ab 1. Januar 1957 kein Freibetrag berücksichtigt werden.

Beispiel:

Auf der Lohnsteuerkarte 1956 ist lediglich ein Freibetrag für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni eingetragen. In dem Fall darf ab 1. Januar 1957 zunächst kein Freibetrag berücksichtigt werden.

6. Sobald die Lohnsteuerkarte 1957 mit den für dieses Jahr maßgebenden Eintragungen vorliegt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerberechnung für die Zeit ab 1. Januar 1957 entsprechend den auf der Lohnsteuerkarte 1957 eingetragenen Merkmalen neu vorzunehmen. Der sich dabei ergebende Unterschied an Lohnsteuer ist bei der nächsten Lohnzahlung zu verrechnen.

7. Durch die Weitergeltung der Merkmale der Lohnsteuerkarte 1956 werden sich gegebenenfalls Steuernachforderungen ergeben. Das wird insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen ein für das Jahr 1956 gewährter Freibetrag für das Jahr 1957 nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, oder wenn sich die anzuwendende Steuerklasse zu Ungunsten des Arbeitnehmers geändert hat. Es wird deshalb den Arbeitnehmern empfohlen, ihre Arbeitgeber zu veranlassen, solche Steuerfreibeträge bereits ab 1. Januar 1957 unberücksichtigt zu lassen oder die ungünstigere Steuerklasse bereits ab 1. Januar 1957 anzuwenden, damit spätere Nachforderungen vermieden werden.

Dieser Erlaß wird außerdem im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1957 S. 135.

D. Finanzminister C. Innenminister

Tarifvertrag vom 30. November 1956 über die Pauschalierung der Kraftfahrerlöhne

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 28 IV 57
u. d. Innenministers — II A 2 27.14 08 — 15005 57
v. 7. 1. 1957

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 30. November 1956

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen

— vertreten durch den Finanzminister und den Innenminister — einerseits

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

— Bezirksverwaltungen Nordrhein-Westfalen I und II andererseits
wird vorbehaltlich der Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für invalidenversicherungspflichtige Personenkraftwagenführer.

§ 2

(1) Die Kraftfahrer erhalten eine Pauschvergütung. Mit der Pauschvergütung sind alle Ansprüche auf Arbeitsentgelt und Zuschläge für Überstunden, Arbeitsbereitschaft, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie für sonstige besondere Dienste abgegolten.

(2) Die Pauschvergütung richtet sich nach der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit (reiner Dienst am Steuer, Vor- und Abschlußarbeiten, sonstige Hilfsarbeiten und Wartezeiten) des vorangegangenen Kalenderhalbjahres, bei Neueingestellten bis zum Schluß des laufenden Kalenderhalbjahres nach der tatsächlichen Arbeitszeit. Dabei werden in Ansatz gebracht

- a) lohnzahlungspflichtige Wochenfeiertage, an denen kein Dienst geleistet wird mit 8 Stunden;
- b) Urlaubstage und Krankheitstage im Sinne des § 15 TO. B mit dem Stundendurchschnitt der vorausgegangenen 12 Wochen;
- c) ganztägige Dienstbefreiung aus besonderem Anlaß mit 8 Stunden;
- d) Reparaturtage mit 8 Stunden.

Sofern die Berechnung der Durchschnittsarbeitszeit nach Unterlagen erfolgt, welche die für Wagenpflege sowie die für Vor- und Abschlußarbeiten erforderliche Zeit nicht aufführen, z. B. Fahrberichte, sind für diese Arbeiten je Fahrttag

für Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten je 15 Minuten
= 30 Minuten,
für Wagenpflege
= 60 Minuten
anzusetzen.

§ 3

(1) Die Pauschvergütung beträgt monatlich:

	in Ortslohnklasse			
	1	2	3	4
	DM	DM	DM	DM
Gruppe I bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 234 Stunden	415	405	395	380
Gruppe II bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 234—260 Stunden	460	450	435	425
Gruppe III bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 260—286 Stunden	510	495	480	465
Gruppe IV bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 286 Stunden	560	540	525	510

(2) Die ständigen persönlichen Kraftfahrer des Ministerpräsidenten, des Präsidenten des Landtags, der Minister und der Staatssekretäre erhalten neben der Pauschvergütung nach Gruppe IV eine monatliche Zulage von 30,— DM.

(3) Neben der Pauschvergütung werden Kinderzuschläge nach Maßgabe der tariflichen Bestimmungen gewährt.

§ 4

Beginnt oder endet das Beschäftigungsverhältnis im Laufe eines Monats oder steht die Pauschvergütung aus einem sonstigen Grunde nicht für den ganzen Monat zu, so ist für jeden Kalendertag $\frac{1}{30}$ der Pauschvergütung einschließlich der Zulage zu zahlen.

§ 5

(1) Während des Urlaubs und der Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge wird die Pauschvergütung einschließlich der Zulage weitergewährt.

(2) Der Berechnung der Krankenbezüge gemäß § 15 TO.B ist für jeden Kalendertag $\frac{1}{30}$ der Netto-Pauschvergütung einschließlich der Zulage zugrunde zu legen.

§ 6

Soweit die monatliche Pauschvergütung einschließlich der Zulage nach diesem Tarifvertrag unter dem monatlichen Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrags bleibt, wird der Unterschiedsbetrag als persönliche Zulage weitergewährt, bis er durch Steigen der Pauschvergütung in Wegfall kommt.

§ 7

Im übrigen gelten die tariflichen Bestimmungen für Arbeitnehmer in invalidenversicherungspflichtiger Beschäftigung.

§ 8

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft; er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Werden durch einen Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr andererseits die Löhne und sonstigen Lohngrundlagen geändert, so ist über die Pauschvergütung neu zu verhandeln, ohne daß es einer Kündigung des Tarifvertrages bedarf.

Düsseldorf, den 30. November 1956.

B. Zur Durchführung des Tarifvertrags wird auf folgendes hingewiesen:

1. Allgemeines

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 17. Dezember 1956 dem Tarifvertrag zugestimmt. Er ist damit rechtsgültig geworden.

2. Zu § 1

Der Tarifvertrag gilt für alle invalidenversicherungspflichtigen Personenkraftwagenführer. Er gilt nicht für Lastkraftwagenführer.

3. Zu § 2 Abs. 1

Mit der Pauschvergütung sind alle Ansprüche auf Lohn für alle Arbeitsleistungen des Kraftwagenführers abgegolten, dagegen nicht besondere Aufwendungen wie z. B. Reisekosten.

4. Zu § 2 Abs. 2

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit ist die Arbeitsbereitschaft in vollem Umfange und nicht etwa nur zu 50 v. H. zu berücksichtigen. Die geringere Bewertung der Arbeitsbereitschaft bei der Lohnberechnung gegenüber der vollen Arbeitsleistung ist bereits bei der Festsetzung der Pauschvergütung (§ 3 Abs. 1) erfolgt.

5. Zu § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1

Nach Nr. 50 der Zweiten Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung (RGBl. I 1938 S. 1799) darf die Arbeitszeit der Kraftfahrer die in der Arbeitszeitordnung festgesetzten Grenzen nicht überschreiten. Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Ruhepausen. Sie umfaßt den reinen Dienst am Steuer, Vor- und Abschlußarbeiten, sonstige Hilfsarbeiten und Arbeitsbereitschaft. Der reine Dienst am Steuer darf nicht über acht Stunden in der Schicht ausgedehnt werden. Die gesamte dienstliche Inanspruchnahme einschließlich der Arbeitsbereitschaft und der Ruhepausen darf höchstens zwölf Stunden betragen.

Auf die unbedingte Einhaltung dieser Vorschrift wird hingewiesen.

6. Zu § 5 Abs. 2

Es ist zu beachten, daß die Berechnung der Krankenbezüge in Abweichung von § 15 TO.B nach Kalendertagen erfolgt. Dabei ist für jeden Kalendertag $\frac{1}{30}$ der Nettopauschvergütung, wenn sich die Arbeitsunfähigkeit über den ganzen Monat erstreckt jedoch nicht mehr als $\frac{30}{30}$ der Nettopauschvergütung, zugrunde zu legen.

7. Zu § 6

Die einmalige Zahlung auf Grund des Tarifvertrages vom 23. November 1956 (MBI. NW. S. 2320) gehört

nicht zum monatlichen Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor Inkrafttreten des Tarifvertrages.

Auf die persönliche Ausgleichszulage ist jede Erhöhung der Pauschvergütung anzurechnen. Änderungen des Kinderzuschlags bleiben jedoch unberücksichtigt, da der Kinderzuschlag nicht zur Pauschvergütung gehört.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

— MBI. NW. 1957 S. 137.

G. Arbeits- und Sozialminister

Aufstellung

über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Dezember 1956 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Januar 1957

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 1. 1957 — III A 2'3 — 9212

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tarifreg.-Nr.:
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
6731	Tarifvertrag vom 26. 10. 1956 zur Änderung des Tarifvertrages für die Forstarbeiter der Stadtgemeinde Rütten vom 17. 5. 1951		2783'2
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
6732	Tarifvertrag mit Protokollnotiz vom 16. 11. 1956 zur Änderung des Tarifvertrages vom 21. 8. 1956 zur Änderung und Ergänzung des Angestellten-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 28. 9. 1950	1. 11. 1956	838'23
6733	Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Angestellten-Manteltarifvertrages vom 28. 9. 1950 für den Kali- und Steinsalzbergbau in den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden in der Neufassung vom 16. 11. 1956	1. 11. 1956	838'24
6734	Tarifvertrag mit Protokollnotiz vom 16. 11. 1956 zur Änderung des Tarifvertrages über eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter im Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 20. 8. 1956	1. 11. 1956	1327'17
6735	Tarifvertrag über eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter im Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden in der Neufassung vom 16. 11. 1956	1. 11. 1956	1327'18
6736	Tarifvertrag über die Hausbrandregelung in besonderen Fällen im rhein.-westf. Steinkohlenbergbau vom 10. 12. 1956 zu § 71 des Bergarbeiter-manteltarifvertrages vom 7. 4. 1953	1. 10. 1956	1850'6
6737	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter des niedersächsischen Steinkohlenbergbaus vom 10. 11. 1956	1. 10. 1956	1938'1
6738	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit in den Kokereien, Kohlenwertstoff- und Energiebetrieben des niedersächsischen Steinkohlenbergbaus vom 10. 11. 1956	1. 11. 1956 1. 1. 1957	1938'2
6739	Tarifvertrag vom 5. 12. 1956 zur Änderung des § 4 des Tarifvertrages über die Verkürzung der Arbeitszeit für die techn. u. kaufm. Angestellten des rhein.-westf. Steinkohlenbergbaus vom 25. 10. 1956		2190'10
6740	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die technischen und kaufmännischen Angestellten des niedersächsischen Steinkohlenbergbaus vom 10. 11. 1956	1. 10. 1956	2363'4
6741	Tarifvertrag über die Arbeitszeitverkürzung für die in den Kokereien, Kohlenwertstoff- und Energiebetrieben des niedersächsischen Steinkohlenbergbaus beschäftigten technischen Angestellten vom 10. 11. 1956	1. 11. 1956 1. 1. 1957	2363'5
6742	Manteltarifvertrag für die techn. u. kaufm. Angestellten der Werkstatt und der Verwaltung der Zweigniederlassung Kurl der Firma C. Deilmann Bergbau GmbH., Bentheim vom 17. 8. 30. 11. 1956	1. 10. 1956	2863
6743	Gehaltstarifvertrag für die Werkstatt und die Verwaltung der Firma C. Deilmann Bergbau GmbH., Zweigniederlassung Kurl vom 17. 8. 30. 11. 1956	1. 10. 1956	2863'1
6744	Lohntarifvertrag für die Arbeiter des Schwerspatwerkes Meggen der Kali-Chemie AG. vom 29. 11. 1956	1. 5. 1956	2867
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
6745	Schlichtungsspruch über die Erhöhung der Löhne und Gehälter in der Hohlglasindustrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 5. 12. 1956	1. 10. 1. 12. 1956	1900'8
6746	Tarifvereinbarung vom 28. 9. 1956 zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Firma H. Dopheide & Sohn, Herford vom 6. 12. 1955	1. 10. 1956	2089'3
6747	Urlaubsabkommen für Angestellte der feinkeramischen Industrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 27. 11. 1956 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 5. 1956	2699'2

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tarifreg.- Nr.:
6748	Tarifvertrag über Löhne und Urlaub für die Arbeiter der Firma Rheinische Glas- und Spiegelmanufaktur GmbH., Bonn, Zweigniederlassung Herford vom 30. 10. 1956	1. 10. 1956	2857
6749	Lohntarifvertrag für die Quarzsandgruben in Frechen und Haltern und für die Quarzmahlwerke in Frechen, Neuß und Haltern der Firma Quarzwerke GmbH., Köln vom 24. 10. 1956	1. 10. 1956	2866
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
6750	Abkommen über die Verkürzung der Arbeitszeit und die Erhöhung der Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer des Graveur-, Galvaniseur- und Gürtlerhandwerks und verwandter Handwerkszweige mit Ausnahme der Formstecher vom 20. 11. 1956	1. 11. 1956	2093.3
6751	Änderungsvereinbarung für das Installateur-, Klempner-, Zentralheizungs- und Kupferschmiedehandwerk vom 19. 12. 1956 zum Rahmen-tarifvertrag für die Arbeiter im eisen- und metalverarbeitenden Handwerk in Nordrhein-Westfalen vom 25. 7. 1956	1. 1. 1957	2789.2
6752	Lohntarifvertrag für das Installateur-, Klempner-, Zentralheizungs- bauer- und Kupferschmiedehandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 19. 12. 1956	1. 1. 1957	2870
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
6753	Abkommen über die Arbeitszeitverkürzung und eine Gehaltserhöhung für die Angestellten in der chemischen Industrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Schleswig-Holstein vom 6. 12. 1956 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie — Papier — Keramik und der DAG)	1. 1. 1957 1. 5. 1957	1152.8
6754	Abkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem GEDAG	1. 1. 1957 1. 5. 1957	1152.9
6755	Arbeitszeit- und Lohnabkommen (Mannheimer Abkommen) für die Arbeiter der chemischen Industrie im Bundesgebiet vom 14. 10. 1956 . .	1. 1. 1957 1. 5. 1957	1815.6
6756	Vereinbarung vom 5. 12. 1956 für die in Wechselschicht arbeitenden gewerblichen Arbeitnehmer zum Arbeitszeit- und Lohnabkommen für die chemische Industrie vom 14. 10. 1956	1. 5. 1957	1815.7
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
6757	Vereinbarung über die Löhne für das Textilhandwerk im Bundesgebiet mit Ausnahme von Rheinhessen und der Pfalz vom 11. 7. 1955	15. 8. 1955	981.4
6758	Lohntarifvertrag für das Strickerhandwerk im Bundesgebiet mit Ausnahme des Landesteils Westfalen vom 12. 10. 1956	1. 11. 1956	981.5
6759	Tarifvereinbarung über die Ansetzung und Änderung von Akkorden in der Textilindustrie im Bundesgebiet vom 5. 9. 1956		2865
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
6760	Lohntarifvertrag für die Papier und Pappe verarbeitende Industrie Westfalens vom 19. 11. 1956	1. 1. 1957	2324.3
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
6761	Tarifvertrag für die Firma Vereinigte Bürsten- und Pinselfabriken Hugo Rohland GmbH., Wattenscheid vom 31. 10. 1955	1. 11. 1955	1094.7
6762	Lohntarifvertrag und Abkommen über die Verkürzung der Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeitnehmer des Stellmacher-, Wagen- und Karosseriebauerhandwerks im Landesteil Westfalen-Lippe vom 11. 12. 1956	1. 1. 1957	1250.6
6763	Lohntarifvertrag mit Schlichtungsordnung für die Firma Gebr. Kam-mann, Zigarrenkistenfabrik, Bünde i. W. vom 20. 11. 1956	1. 11. 1956	1342.5
6764	Zusatztarifvertrag vom 31. 1. 1956 zum Tarifvertrag für die Arbeit-nehmer der Firma Mathias Hillers, Polstermöbelfabrik, Waldniel vom 17. 12. 1955	1. 1. 1956	2566.1
6765	Lohntafel für die Firma Industrie für Holzverwertung AG., Sperrholz- und Türenfabrik, Essen-Altenessen vom 27. 4. 1956	1. 5. 1956 1. 8. 1956	2750.2
6766	Lohntarifvertrag für die Firma Lippische Celluloidwarenfabrik Knigge & Lindloff, Schötmar-Lippe vom 16. 11. 1956	1. 11. 1956	2876
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
6767	Lohntarifvertrag und Abkommen über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter von 4 Firmen der Stärkeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 3. 12. 1956	1. 12. 1956 1. 6. 1957	2118.4
6768	Lohnvereinbarung für vier Firmen der Oelindustrie in Neuß vom 26. 10. 1955	1. 11. 1955	2321.1
6769	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne und die Verkürzung der Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma ADA-Käsefabrik GmbH., Rodenkirchen/Rhein vom 20. 11. 1956	1. 12. 1956 1. 9. 1957	2858
6770	Lohnvereinbarung für vier Firmen der Oelindustrie in Neuß vom 24. 9. 1956	1. 10. 1956	2859

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tarifreg.- Nr.:
6771	Lohntarifvertrag und Abkommen über die Verkürzung der Arbeitszeit in der Back- und Puddingpulver-, Teigwaren- und diätetischen Nahrungsmittelindustrie sowie der Gewürzindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 12. 11. 1956	1. 11. 1956	2860
6772	Lohntarifvertrag für die Firma August Asbeck, Preßhefefabrik und Spiritusbrennerei, Hamm i. W. vom 6. 12. 1956	1. 11. 1956	2862
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
6773	Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein (ohne Köln-Aachen) vom 26. 10. 1956 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. Textil-Bekleidung)	1. 10. 1956	529:13
6774	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VwA	1. 10. 1956	529:14
6775	Lohntarifvertrag für das Putzmacherhandwerk im Bundesgebiet vom 11. 10. 1956	1. 11. 1956	1050:9
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
6776	Tarifvertrag vom 10. 10. 1956 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die techn. und kaufm. Angestellten im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 20. 12. 1952 (abgeschlossen mit der I.G. Bau — Steine — Erden)	1. 10. 1956	1770:18
6777	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1956	1770:19
6778	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 10. 1956	1770:20
6779	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem GEDAG	1. 10. 1956	1770:21
6780	Tarifvertrag vom 10. 10. 1956 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 20. 12. 1952 (abgeschlossen mit der I.G. Bau — Steine — Erden)	1. 10. 1956	1792:13
6781	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1956	1792:14
6782	Vereinbarung für die Angestellten der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet vom 16. 5. 1956	1. 4. 1956	2869
6783	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet nebst Protokollnotiz vom 21. 3. 1956 (abgeschlossen mit der I.G. Bau — Steine — Erden)	1. 4. 1956	2871
6784	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I.G. Chemie — Papier — Keramik	1. 4. 1956	2871:1
6785	Tarifvertrag über die Urlaubsregelung für die Arbeiter in der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet vom 25. 5. 1956 (abgeschlossen mit der I.G. Bau — Steine — Erden)	1. 4. 1956	2871:2
6786	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I.G. Chemie — Papier — Keramik	1. 4. 1956	2871:3
6787	Schlichtungsspruch zur Regelung der Auslösungssätze für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet vom 7. 9. 1956	1. 8. 1956	2871:4
6788	Tarifvertrag über Erschwerniszuschläge für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet nebst Protokollnotiz vom 25. 9. 1956 (abgeschlossen mit der I.G. Bau — Steine — Erden)	1. 10. 1956	2871:5
6789	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I.G. Chemie — Papier — Keramik	1. 10. 1956	2871:6
6790	Tarifvertrag zur Regelung der Auslösungssätze für die Poliere in der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet vom 5. 10. 1956 (abgeschlossen mit der I.G. Bau — Steine — Erden)	1. 10. 1956	2872
6791	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I.G. Chemie — Papier — Keramik	1. 10. 1956	2872:1
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
6792	Tarifvereinbarung vom 1. 12. 1956 zur Änderung der Arbeitszeitbestimmungen des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Rhein-Westf. Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen vom 22. 6. 1956	1. 1. 1957	1540:12
6793	Manteltarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH., Herford vom 23. 11. 1956	1. 11. 1956	2856
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
6794	Zusatztarifvertrag vom 20. 6. 1956 für das Schornsteinfegerhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 3. 8. 1950	1. 7. 1956	875:3
6795	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Wäschereien in Nordrhein-Westfalen vom 30. 10. 1956	1. 11. 1956	1114:5

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tarifreg.- Nr.:
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
6796	Tarifvertrag vom 8. 10. 1956 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten in Reisebüros im Bundesgebiet vom 1. 11. 1955 (abgeschlossen mit dem DHV)		1887:9
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
6797	Gehaltstarifvertrag für das Versicherungsmittlergewerbe im Bundesgebiet vom 6. 9. 1956 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 7. 1956	1312:24
6798	Tarifvertrag vom 5. 11. 1956 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über eine Betriebs-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 10. 1955	1648:16
6799	Vereinbarung vom 20. 11. 1956 zur Änderung des Manteltarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet vom 26. 11. 1952	1. 1. 1957	1800:21
6800	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung für die bei den Krankenanstalten der Bezirksverwaltung Bochum der Bergbau-Berufsgenossenschaft beschäftigten Bruttobarlohnempfänger vom 30. 11. 1956		1926:3
6801	Tarifvertrag vom 1. 12. 1956 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Weihnachtszuwendungen an die Angestellten der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände vom 1. 11. 1954		2295:1
6802	Vereinbarung über eine einmalige Sonderzahlung für die Tarifangestellten der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 30. 11. 1956 (abgeschlossen mit dem VwA)		2593:2
6803	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an die Tarifangestellten der Innungskrankenkassen vom 30. 11. 1956 (andere Vertragspartner)		2593:3
6804	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung für die Angestellten und Lehrlinge der Brühler Kranken- und Sterbekasse (Ersatzkasse), Solingen vom 8. 12. 1956		2594:1
6805	Tarifvertrag für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Eingruppierung von Meistern und techn. Angestellten sowie über die Änderung von Anlagen zur TO.A vom 19. 11. 1956 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 5. 1956	2612:10
6806	Tarifvertrag für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Eingruppierung von Meistern und techn. Angestellten sowie über die Änderung von Anlagen zur TO.A vom 19. 11. 1956 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1956	2612:11
6807	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 5. 1956	2612:12
6808	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 5. 1956	2612:13
6809	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten	1. 5. 1956	2612:14
6810	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 28. 11. 1956		2621:2
6811	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung und die Erhöhung der Stundenlöhne für die Lohnempfänger der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 28. 11. 1956	1. 1. 1957	2622:1
6812	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung für die Lehrlinge und Anlernlinge der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 28. 11. 1956		2623:1
6813	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an die Angestellten der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 7. 12. 1956		2625:3
6814	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an die Lohnempfänger der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 7. 12. 1956		2626:1
6815	Tarifvertrag für die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften über die Eingruppierung von Meistern und techn. Angestellten sowie die Änderung von Anlagen zur TO.A vom 1. 9. 1956	1. 5. 1956	2649:3
6816	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an die Tarifangestellten der Ortskrankenkassen vom 30. 11. 1956 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten)		2650:2
6817	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an die Reinemachefrauen in den Verwaltungen und Betrieben der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 10. 7. 1956	15. 7. 1956	2651:1
6818	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung für die Angestellten der Knappschaften im Bundesgebiet vom 1. 12. 1956		2654:2
6819	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an die Lehrlinge und Anlernlinge der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 7. 12. 1956 . . .		2676:1

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tarifreg.- Nr.:
6820	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung für die Lehrlinge und Anlernlinge der Knappschaften im Bundesgebiet vom 1. 12. 1956		2702/2
6821	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an die Lehrlinge und Anlernlinge der Ortskrankenkassen vom 30. 11. 1956 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten)		2748/2
6822	Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 5. 11. 1956 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 9. 1956	2861
6823	Tarifvertrag über den Erholungsurlaub für die Angestellten der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 18. 8. 1956 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und DAG)	1. 4. 1956	2868
6824	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten	1. 4. 1956	2868/1
6825	Tarifvertrag für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer vom 19. 11. 1956 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 10. 1956	2873
6826	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1956	2873/1
6827	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 10. 1956	2873/2
6828	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 10. 1956	2873/3
6829	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten	1. 10. 1956	2873/4
6830	Vereinbarung über den Geltungsbereich von Tarifverträgen zwischen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und dem VwA vom 3. 10. 1956		2874
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
6831	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten in den Betrieben der Binnenumschlagsspedition und der Hafenlagerei in den Häfen der Stadt Düsseldorf vom 30. 11. 1956 nebst Protokollnotiz zu § 6 vom 30. 11. 1956	1. 10. 1956	1398/6
6832	Tarifvertrag Nr. VII/1956 über eine einmalige Zahlung an die Angestellten der Deutschen Bundesbahn vom 30. 11. 1956		1615/2
6833	Tarifvertrag Nr. 14/1956 über eine einmalige Zahlung an die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 3. 12. 1956		2160/19
6834	Tarifvertrag Nr. 12/1956 vom 17. 11. 1956 zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 22. 2. 1954	1. 12. 1956	2160/20
6835	Lohnstarifvertrag für die Hafenarbeiter im Hafen Krefeld-Uerdingen vom 8. 10. 1956	1. 10. 1956	2722/1
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
6836	Tarifvertrag vom 11. 12. 1956 zur Änderung des Tarifvertrages über die Entlohnung der Kraftfahrer bei den obersten Bundesorganen und obersten Bundesbehörden vom 7. 7. 1952	1. 1. 1957	1607/1
6837	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an das Haus- und Küchenpersonal der Anstalten und Heime der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten vom 5. 12. 1956		1970/3
6838	Tarifvertragliche Vereinbarung für die Schulhausmeister der Stadtgemeinde Ennepetal vom 8. 10. 1956	1. 4. 1956	2100/41
6839	Tarifvertragliche Vereinbarung für die Schulhausmeister der Stadt Gevelsberg vom 12. 10. 1956	1. 4. 1956	2100/42
6840	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an die Arbeiter der Gemeinden im Bundesgebiet vom 23. 11. 1956		2100/43
6841	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an die Handwerkerlehrlinge der Gemeinden im Bundesgebiet vom 23. 11. 1956		2100/44
6842	Tarifvertrag vom 8. 11. 1956 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung von Weihnachtswendungen an die Arbeiter der Gemeinden vom 10. 9. 1954		2268/2
6843	Tarifvertrag vom 8. 11. 1956 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung von Weihnachtswendungen an die Angestellten der Gemeinden vom 10. 9. 1954		2274/16
6844	Tarifvertrag über Weihnachtswendungen für Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet vom 6. 12. 1956		2556/6
6845	Tarifvertrag über eine einmalige Zulage für die Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet vom 6. 12. 1956		2556/7
6846	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an die nach der TO. B und TO. S entlohten Arbeiter des Bundes vom 23. 11. 1956		2571/1

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tarifreg.-Nr.:
6847	Tarifvertrag vom 23. 11. 1956 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Lohnempfänger der Länder und die Änderung des Länderlohntarifvertrages Nr. 3 vom 15. 12. 1955	1. 1. 1957	2572/1
6848	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an die Angestellten des öffentlichen Dienstes von Bund, Ländern und Gemeinden vom 23. 11. 1956 .		2590/11
6849	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an die Lehrlinge und Anlernlinge der Länder vom 23. 11. 1956		2591/1
6850	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an die Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes vom 23. 11. 1956		2592/3
6851	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an die Wasserbaulehrlinge und Schiffsjungen im Dienste des Bundes vom 23. 11. 1956		2592/4
6852	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Gemeinden im Bundesgebiet vom 23. 11. 1956 . .		2604/4
6853	Tarifvertrag für die Angestellten des Landschaftsverbandes Rheinland über die Eingruppierung von Meistern und techn. Angestellten und die Änderung von Anlagen zur TO.A vom 24. 11. 1956	1. 5. 1956	2634/4
6854	Tarifvertrag über die Neuregelung von Arbeitsbedingungen für die unter die StraTO und TO.RAB fallenden Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland vom 24. 11. 1956 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 10. 1956	2636/2
6855	Tarifvertrag wie vor, (jedoch abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter)	1. 10. 1956	2636/3
6856	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an die Angestellten der Anstalten und Heime der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, der Bundesbahnbetriebskrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten vom 5. 12. 1956		2713/1
6857	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an die Arbeiter (TO.B) der Anstalten und Heime der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, der Bundesbahnbetriebskrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten vom 5. 12. 1956		2714/1
6858	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine Ruhegeldordnung für die Arbeiter der Straßenbahngesellschaft Ennepe mbH., Ennepetal-Milspe vom 2. 10. 1956	1. 10. 1956	2833/2
6859	Tarifvertrag über die Neuregelung der Gagen für die Mitglieder von Opern-Singchören an den Bühnen im Bundesgebiet und Westberlin vom 20. 6./4. 7. 1956	1. 10. 1956	2855
6860	Tarifvertrag vom 4. 10. 1956 zur Änderung des Tarifvertrages über die Neuregelung der Gagen für die Mitglieder von Opern-Singchören vom 20. 6./4. 7. 1956	1. 10. 1956	2855/1
6861	Tarifvereinbarungen für die Arbeitnehmer der Deutschen Dienstgruppen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 28. 5. 1956	1. 5. 1956	2864
6862	Ergänzungstarifvereinbarung Nr. 1 vom 25. 9. 1956 zur Tarifvereinbarung für die Arbeitnehmer der Deutschen Dienstgruppen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 28. 5. 1956	1. 5. 1956	2864/1
Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt: Gewerbegruppe I, XIV, XV, XVI, XVIII, XXIV, XXV, XXIX, XXXI und XXXII.			

— MBl. NW. 1957 S. 139/40.

J. Minister für Wiederaufbau

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen Gemeinnütziges Wohnungswesen

Vertragswerk zu den NBB für Eigenheime und Kleinsiedlungen; hier: Kauf- und Übereignungsvertrag und Heimstättenvertrag, Muster 12, und Erbbau- und Erbbauheimstättenvertrag, Muster 13

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 1. 1957 —
III C 3 — 5.2 Tgb.-Nr. 2114/56

Es hat sich als erforderlich erwiesen, die mit dem im Bezug zu b) genannten RdErl. v. 5. 12. 1952 bekanntgegebenen Vertragsmuster 12 und 13 zu den Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsneubaues (Kleinwohnungen und Kleinsiedlungen) im Land Nordrhein-West-

falen (NBB) v. 25. 1. 1951 (MBl. NW. S. 181) wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

I. Zu Muster 12 NBB

Kauf- und Übereignungsvertrag und Heimstättenvertrag

1. In § 3 letzter Satz tritt an Stelle der bisherigen Fassung folgende neue Fassung:

„Für das Darlehen gelten — unter Aufhebung der bisherigen nunmehr*) — die nachstehenden Bedingungen:“

Die mit dem *) versehene Einfügung ist deshalb erforderlich, weil das Vertragsmuster sowohl für die Fälle gilt, in denen eine dingliche Absicherung gegenüber dem Träger bereits erfolgt war, als auch für die Fälle, in denen das nicht der Fall ist. Im letzteren Falle ist die Einfügung zu streichen.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 3 werden die Worte: „Unter Bezugnahme auf § 7 dieses Vertrages“ ersetzt durch die Worte: „Unter Bezugnahme auf § 4 Absätze (1) bis (4) und Absatz (7) Satz 1, § 5, § 6 und § 8 Abs. (1) dieses Vertrages.“

b) In Ziffer 4 tritt an Stelle der bisherigen Fassung folgende neue Fassung:

„13) (bei schon eingetragener Hypothek):

Unter Bezugnahme auf § 4 Absätze (1) bis (4) und Absatz (7) Satz 1, § 5, § 6 und § 8 Abs. (1) dieses Vertrages bei der in Abteilung III, laufende Nr. . . . zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die

Rheinische Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf*)

Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster*) eingetragenen Hypothek:

Die Bedingungen des Darlehens sind geändert.

Die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer ist zulässig.“

II. Zu Muster 13 NBB

Erbbau- und Erbbauheimstättenvertrag

1. In § 3 letzter Satz tritt an Stelle der bisherigen Fassung folgende neue Fassung:

„Für das Darlehen gelten — unter Aufhebung der bisherigen nunmehr*) — die nachstehenden Bedingungen:“

Die mit dem *) versehene Einfügung ist deshalb erforderlich, weil . . . — usw. wie zu I. 1., Zeile 5 ff. —.

2. Zu § 21 sind folgende Ergänzungen erforderlich:

a) In Ziffer 3 werden die Worte „Unter Bezugnahme auf § 7 dieses Vertrages“ ersetzt durch die Worte: „Unter Bezugnahme auf § 4 Absätze (1) bis (4) und Absatz (7) Satz 1, § 5, § 6 und § 8 Absatz (1) dieses Vertrages.“

b) Die zweite (Alternativ-)Fassung hinter Ziffer 3 erhält folgende neue Fassung:

„*) 14) (bei schon eingetragener Hypothek):

Unter Bezugnahme auf § 4 Absätze (1)–(4) und (7) Satz 1, § 5, § 6 und § 8 Abs. (1) dieses Vertrages folgende Eintragung bei der in Abteilung III, lfd. Nr. . . . zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die

Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf *)

Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster*) eingetragenen Hypothek:

Die Bedingungen des Darlehens sind geändert.

Die sofortige Zwangsvollstreckung gegen die jeweiligen Erbbauberechtigten ist zulässig.

Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom . . . eingetragen am . . .“

Um Schwierigkeiten bei der Übertragung und der dabei erforderlichen Zustimmung der Banken zur Schuldübernahme zu vermeiden, sind die Übertragungsverträge in Zukunft unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten Änderungen anzuwenden.

Ich bitte, die nachgeordneten Stellen bzw. die angeschlossenen Organisationen auf die Veröffentlichung noch besonders aufmerksam zu machen.

Bezug: a) Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsbaues (Kleinwohnung- u. Kleinsiedlungen) im Lande Nordrhein-Westfalen (NBB) v. 25. 1. 1951 (MBI. S. 181)

b) RdErl. v. 5. 12. 1952 — III A 5.2 — 2884/52 (n. v.) — Bestimmungen über die Förderung d. Wohnungsneubaues (NBB) — MBI. NW. 1951 S. 181; hier: Musterschuldurkunden und Verträge

An die Regierungspräsidenten,

den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — Essen, Ruhrallee 55,

die Landesbank für Westfalen — Girozentrale —

Münster, Friedrichstr. 1,

Rheinische Girozentrale und Provinzialbank

Düsseldorf,

Rheinische Heimstätte G.m.b.H.

Düsseldorf, Haroldstraße 3,

Westfälisch-Lippische Heimstätte GmbH.

Dortmund, Willem-van-Flotten-Str. 48,

den Verband Rheinischer Wohnungsunternehmen e.V.

Düsseldorf, Goltsteinstr. 29,

Verband Westf.-Lipp. Wohnungsunter-

nehmen e. V., Münster, Rudolfstr. 2,

Verband freier Wohnungsunternehmen e. V.

— Landesgruppe Nordrhein-Westfalen —

Düsseldorf, Hüttenstr. 72,

Landesausschuß der Siedlungsbewerber

Düsseldorf, Aachener Str. 34.

Nachrichtlich:

An

a) den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes

Ruhrkohlenbezirk, Essen, Kronprinzenstr. 35,

b) den Gesamtverband Gemeinnütziger Wohnungsunternehmen, Köln, Eisenmarkt 4.

—MBI. NW. 1957 S. 149.

Notiz

Erteilung des Exequaturs

an den Kolumbianischen Generalkonsul in Hamburg für die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein,

Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

mit Ausnahme der Regierungsbezirke Köln

und Aachen.

Düsseldorf, den 8. Januar 1957.

Die Bundesregierung hat dem Kolumbianischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn José Prieto Urdaneta, am 29. Dezember 1956 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Regierungsbezirke Köln und Aachen.

— MBI. NW. 1957 S. 152.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.